

Gesundheitsgesetz (GesG); Änderung; 2. Beratung

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 24. September 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 27. November 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom 14. Januar 2025
	<b>Gesundheitsgesetz (GesG)</b>			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i>  <i>beschliesst:</i>			<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p><b>Ergebnis der 2. GR-Beratung vom 14. Januar 2025</b></p> <p>Zustimmung zum Entwurf Regierungsrat bzw. zum Ergebnis der 1. Beratung (keine Änderungen seitens Grosser Rat beschlossen)</p> </div>
	<b>I.</b>			
	Der Erlass SAR <a href="#">301.100</a> (Gesundheitsgesetz [GesG] vom 20. Januar 2009) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:			
<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i>				
gestützt auf § 41 der Kantonsverfassung,	<b>Ingress (geändert)</b>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 24. September 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 27. November 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom 14. Januar 2025
	gestützt auf die Art. 35–38 und 55a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 <sup>1)</sup> , die Verordnung über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich vom 23. Juni 2021 <sup>2)</sup> und § 41 der Kantonsverfassung,			
<i>beschliesst:</i>				
	<b>Titel nach § 27 (neu)</b> <i>4<sup>bis</sup>. Zulassung zur Abrechnung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung</i>			
	<b>§ 27a (neu)</b> Zulassungsverfahren  <sup>1</sup> Wer als Leistungserbringerin oder -erbringer im ambulanten Bereich zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) tätig sein will, bedarf einer Zulassung des zuständigen Departements und untersteht dessen Aufsicht.			

<sup>1)</sup> SR [832.10](#)

<sup>2)</sup> SR [832.107](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 24. September 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 27. November 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom 14. Januar 2025
	<p><sup>2</sup> Die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung richten sich nach Bundesrecht.</p> <p><sup>3</sup> Die Zulassung kann mit Einschränkungen fachlicher, zeitlicher und räumlicher Art oder mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden, soweit dies für die Sicherung einer qualitativ hochstehenden, wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderlich ist.</p> <p><sup>4</sup> Ungenutzte Zulassungen verfallen zwölf Monate nach Erteilung. Das zuständige Departement entscheidet in begründeten Einzelfällen über Ausnahmen.</p> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten der Zulassung und des Zulassungsverfahrens sowie die Meldepflichten der Inhaberrinnen und Inhaber einer Zulassung. Er kann besondere Bestimmungen für Praxisübernahmen erlassen.</p>			
	<p><b>§ 27b (neu)</b> Höchstzahlen bei der Zulassung von Ärztinnen und Ärzten</p>			

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 24. September 2024</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 27. November 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Ergebnis der 2. Beratung vom 14. Januar 2025</b>
	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat legt in einem oder mehreren medizinischen Fachgebieten eine Höchstzahl an Ärztinnen und Ärzten, die im ambulanten Bereich zulasten der OKP Leistungen erbringen, für den gesamten Kanton, für eine oder für mehrere Regionen durch Verordnung fest.</p> <p><sup>2</sup> Regionen können aus mehreren Gemeinden, einem Bezirk oder mehreren Bezirken bestehen.</p> <p><sup>3</sup> Ist aufgrund der Versorgungssituation davon auszugehen, dass in einem Fachgebiet eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Versorgung nicht gewährleistet ist, kann er nachträglich die Höchstzahl für dieses Fachgebiet anpassen oder aufheben.</p> <p><sup>4</sup> Er kann bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Art. 55a Abs. 6 KVG anordnen, dass keine Ärztin und kein Arzt im betroffenen Fachgebiet eine Tätigkeit zulasten der OKP neu aufnehmen kann.</p>			

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 24. September 2024</b>	<b>Entwurf des Regierungs- rats vom 27. November 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Ergebnis der 2. Beratung vom 14. Januar 2025</b>
	<b>II.</b>			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	<b>III.</b>			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 24. September 2024</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 27. November 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Ergebnis der 2. Beratung vom 14. Januar 2025</b>
	<b>IV.</b>			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin